

# Die delegierte bzw. direkte Durchführung der medizinischen Psychotherapie<sup>1</sup>

Überlegungen der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGP), der Schweizerischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (SGKJPP) sowie der Foederatio Medicorum Psychiatricorum et Psychotherapeuticorum (FMPP)

R. Raggenbass<sup>a</sup>, H. Lachenmeier<sup>b</sup>, T. von Salis<sup>c</sup>

La version française a paru dans le no 50/2002.

## Die medizinische Psychotherapie ist unabdingbarer Teil der psychiatrischen Behandlung

Die SGP, die SGKJPP und die FMPP vertreten grundsätzlich die Meinung, dass die fachärztliche Komponente bei der psychotherapeutischen Behandlung in den Leistungen zur Grundversorgung im Rahmen von KVG und TARMED beibehalten werden sollte.

Der nachfolgende Text ist das Ergebnis ständiger fortdauernder Überlegungen, die seit mehreren Monaten innerhalb unserer Berufsverbände angestellt werden. Der Beschluss, einen Teil dieser Überlegungen zu veröffentlichen, wurde kürzlich von den Delegierten der beiden Gesellschaften gefasst.<sup>4</sup> Mit diesem Dokument soll die Rolle der medizinischen Psychotherapie im Bereich des «mental health» gestützt und gestärkt, die Terminologie klarer gestaltet, die aktuellen Überlegungen der SGP, der SGKJPP und der FMPP im Bereich der medizinischen Psychotherapie allgemein und in der delegierten Psychotherapie (eine sowohl im KVG als auch im TARMED vorgesehene ärztliche Leistung) dargestellt und eine Reihe von Vorschlägen für die Partner im Bereich des «mental health» formuliert werden.

Medizinische Psychotherapien sind Behandlungsleistungen, die bei psychiatrischen Erkrankungen vorgenommen werden. Im Bereich der Psychiatrie stellen sie ein spezielles Behandlungselement unter anderen dar. Die in Form einer ärztlichen Behandlung vorgenommenen Psychotherapien stellen zudem nur einen Teil der gesamten möglichen Anwendungen in diesem Bereich dar. Ihre Effizienz und Angemessenheit wurden durch Studien zu den verschiedenen psychiatrischen Behandlungsweisen eindeutig bestätigt.

## Die delegierte Psychotherapie ist eine Form der Psychotherapie, die eine spezielle fachliche Ausbildung erfordert: Bestandsaufnahme

Die aktuelle Gesetzgebung sieht vor, dass alle schweizerischen Ärzte psychotherapeutische Behandlungen delegieren dürfen. Das Gesetz gibt dabei die Rahmenbedingungen für die delegierte Psychotherapie vor und spricht auch die Verantwortlichkeit des Delegierenden (Überwachung der Behandlung) an. Es enthält jedoch keinerlei Aussagen zur psychotherapeutischen Ausbildung des Delegierenden. Gerade zu diesem Punkt aber sollten Überlegungen angestellt werden, will man nicht in eine mögliche Sackgasse geraten.

Im TARMED wird die delegierte Psychotherapie als ärztliche Leistung beibehalten und ihre Abrechnung auf Fachärztinnen und -ärzte für Erwachsenen-, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie beschränkt. Dieser Ansatz hat den Vorteil, der delegierten Psychotherapie einen fachärztlichen Charakter zu bescheinigen und, was das Wesentliche ist, das Hauptaugenmerk ganz direkt auf die Ausbildung und die erforderlichen Qualifikationen zur Ausübung der Psychotherapie und im weiteren Sinne auch der delegierten Psychotherapie zu richten. Unsere Gesellschaften begrüßen Entwicklungen, die sich unmittelbar auf die Qualität beziehen. Im Gegensatz zu dem, was manch einer unterstellen mag, geht es nicht darum, sich auf standespolitische Positionen zurückzuziehen, sondern vielmehr darum, die Qualität einer fachlich hochspezifischen Behandlung und somit die Sicherheit der Patientinnen und Patienten, die dieser Art von Behandlung bedürfen, zu bewahren.

Vor diesem Hintergrund vertreten unsere drei Gesellschaften den Standpunkt, dass – solange es kein eigenes Gesetz zur Ausübung der Psychotherapie in der Schweiz gibt (was bis dato weder vom BAG noch von den Psychologinnen und Psychologen anvisiert wird) – die delegierte Psychotherapie ein notwendiges und wirksames

a Präsident der SKSP<sup>2</sup>, SGP- und FMPP-Vorstandsmitglied.

b Präsident der FMPP<sup>3</sup>.

c SGKJPP-Vorstandsmitglied und Mitglied SKSP.

1 Die Terminologie wird im Text detailliert behandelt und klar gestellt.

2 Ständige Kommission für Strategie und Planung.

3 Foederatio Medicorum Psychiatricorum et Psychotherapeuticorum.

4 Der Grundsatz dieser Erklärung und ihre Veröffentlichung in der Schweizerischen Ärztezeitung wurden auf der Delegiertenversammlung der SGP am 31. Oktober 2002 per Abstimmung beschlossen.

Korrespondenz:  
Dr. med. Heiner Lachenmeier  
Breitenstrasse 20  
CH-8910 Affoltern am Albis

ärztliches Behandlungsinstrument bleiben sollte, mit dem der Bedarf nach psychotherapeutischer Behandlung innerhalb der Bevölkerung angemessen und professionell befriedigt werden kann.

### **Nicht alle Psychotherapien sind medizinisch: Vorschläge zur terminologischen Abklärung**

Angesichts der zahlreichen unterschiedlichen Akteure im Bereich der Psychotherapie sowie der mit Blick auf die Terminologie herrschenden Unklarheit, die insbesondere darauf beruht, dass das Hauptaugenmerk auf die Person, die die Psychotherapie durchführt, gerichtet wird, ist uns daran gelegen, das, was wir unter «medizinischer Psychotherapie» verstehen, näher zu erläutern.

Gesagtes setzt voraus, dass es neben der medizinischen Tätigkeit auch noch eine sogenannte nicht-medizinische Psychotherapie gibt, die etwa in Form einer persönlichen Entwicklung angeboten werden kann. In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) ist eindeutig festgehalten, dass diese Anwendungen der Psychotherapie nicht für psychiatrische Erkrankungen gelten und somit nicht von der Grundversicherung gedeckt sind (nicht unter das KVG fallende, nicht-medizinische Psychotherapien).

Bei Psychotherapien im Bereich der Psychiatrie handelt es sich um medizinische Behandlungen psychischer Krankheiten. Unseren Gesellschaften geht es darum klarzustellen, dass die Ausübung der Psychotherapie nicht nur eine lange fachspezifische Weiterbildung erfordert, sondern auch eine Fortbildung. Ihre Anwendung an Kranken erfordert zudem von Seiten des Therapeuten/der Therapeutin persönliche Erfahrung bei der Indikationsstellung und Durchführung der Behandlung. Daraus ergibt sich folglich, dass eine nicht entsprechend ausgebildete Person in der Psychopathologie und in der Anwendung dieser Behandlung in diesem hochspezialisierten Behandlungsbereich nicht praktizieren sollte.

Um terminologisch mehr Klarheit zu schaffen, schlagen unsere Gesellschaften vor, die Bezeichnung *medizinische Psychotherapien* solchen Psychotherapien vorzubehalten, die bei psychiatrischen Störungen (Krankheiten), die unter das KVG fallen, angewendet werden, egal welche Grundausbildung der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin hat (Medizin, Psychologie u. a.) bzw. welche Anwendungsform vorliegt (delegierte Psychotherapie). *Nicht-medizinische*

*Psychotherapien* sollten alle Psychotherapien genannt werden, die zu einem anderen Zweck durchgeführt werden, etwa im Sinne der persönlichen Entwicklung; auch wenn sie von einem Facharzt/einer Fachärztin für Psychiatrie durchgeführt werden.

Ein Vorteil dieser Präzisierung besteht darin, dass sie weder künstlich wirkt noch auf standespolitischen Erwägungen beruht. Die Psychotherapie wird vielmehr in ihrem Bezug und ihrer Anwendung mit Blick auf die psychiatrische Erkrankung definiert und nicht, wie dies viele Jahre lang der Fall war, ausgehend von der beruflichen Position des- oder derjenigen, der/die die Behandlung vornimmt. Dieser Vorschlag beruht auf der Tatsache, dass die Krankheit historisch und epistemologisch gesehen ein «Objekt» ist, an dem die ärztliche Kunst und die medizinischen Wissenschaften angewendet werden. Ein weiterer Vorzug besteht darin, dass das Augenmerk und die Überlegungen in Richtung der entscheidenden Frage der Ausbildung gelenkt werden – eine theoretische und klinische Ausbildung, die man zu Recht von dem- bzw. derjenigen erwarten kann, der/die diese Behandlung durchführen (und/oder delegieren) wird/will.

### **Verordnen ist nicht delegieren: Definitionen.**

Vor jeglichen weiteren Überlegungen möchten die SGP, die SGKJPP sowie die FMPP darauf aufmerksam machen, dass es eine klare Unterscheidung gibt zwischen Verordnung einer psychotherapeutischen Behandlung (was die vorherige Diagnose und Indikationsstellung impliziert) und ihrer Durchführung, sei es nun in direkter oder delegierter Form.

Im ärztlichen Bereich stellt das Verordnen, «*praescriptio*», einen Behandlungsauftrag (pharmazeutisch, psychotherapeutisch usw.) dar, der ausdrücklich durch einen Arzt erfolgt. Dieser Auftrag muss alle erforderlichen Präzisierungen beinhalten, die seine Durchführung ermöglichen. Damit ein solcher Auftrag verordnet werden kann, müssen vorab eine Diagnose sowie eine Indikation für den Behandlungstypus gestellt worden sein.

Das Delegieren, «*delegatio*», bezieht sich auf die eigentliche Durchführung (Anwendung) der Verordnung. Das Delegieren bedeutet, dass die verordnete Handlung nicht vom Verordnenden selbst durchgeführt wird, sondern von einer Drittperson (Delegierten). Dies impliziert, dass die Drittperson, an die die Handlung delegiert wurde, über die notwendige Ausbildung, Kom-

petenz und Erfahrung verfügt, um diese Handlung nach den gemeinsam vereinbarten Regeln der Kunst vorzunehmen. Zusammenfassend ist das Delegieren eine Ermächtigung, im Rahmen derer eine Handlung bzw. eine Zuständigkeit an eine Drittperson, die befähigt ist, diese spezifische Zuständigkeit zu übernehmen, delegiert wird. Die rechtliche und klinische Verantwortung bleibt jedoch beim Delegierenden. Das Verordnen ist somit ein Begriff, der sich von dem des Delegierens deutlich unterscheidet.

### Vorschläge für eine offene Diskussion

Angesichts dieser Erwägungen möchten die SGP, die SGKJPP und die FMPP drei Vorschläge bzw. Denkanstösse formulieren. Diese sind als Ausgangspositionen für Diskussionen gedacht, die mit diesem Dokument angeregt werden sollen.

### Verordnung

In der Schweiz sind alle Ärzte befugt, sämtliche Formen von Behandlungen, damit auch die Psychotherapie, zu verordnen (dies impliziert auch die Indikationsstellung). Dabei handelt es sich um eine ärztliche Tradition, die auch hier und heute nicht in Frage gestellt werden soll. Es ist eine Praxis, die auf der Qualität unserer Ausbildung beruht, ebenso wie auf der individuellen Verantwortung der Ärztinnen und Ärzte, denen es obliegt zu erkennen, inwieweit sie kompetent sind, eine spezielle Behandlung zu verordnen.

Mit dieser Tradition werden jedoch nicht die Fragen gelöst, die das Erbringen hochspezialisierter ärztlicher Leistungen betreffen. Die Diskussion kann auf dieser Ebene somit nicht befriedigend abgeschlossen werden.

### Durchführung einer psychotherapeutischen Behandlung

Gemäss KVG sind alle Ärzte berechtigt, Psychotherapien zu delegieren – sie tragen somit auch die rechtliche Verantwortung mit Blick auf die Durchführung der delegierten Behandlung. Allerdings dürfen ausschliesslich Fachärztinnen und -ärzte für Psychiatrie und Psychotherapie eine medizinische Psychotherapie direkt durchführen (allerdings nicht ohne Einschränkungen, s. KLV). Im KVG wird jedoch nichts über die für das Delegieren notwendige Ausbildung ausgesagt, eine Ausbildung, die angesichts der rechtlichen Verpflichtungen, der Qualitätsanforderungen und der damit verbundenen Patientensicherheit unabdingbar ist.

Im TARMED erhält diese Grauzone klarere Konturen. Hier wird der Schwerpunkt auf die

Qualität, die Zweckmässigkeit, die Effizienz und die Wirtschaftlichkeit der erbrachten Behandlungsleistungen gelegt. Diese Kriterien implizieren, dass die Psychotherapie, bei der es sich um eine fachlich hochspezialisierte Leistung handelt, von einer entsprechend ausgebildeten Person durchgeführt wird. Somit kann man sagen, dass die delegierte Psychotherapie – die eine Form der Durchführung der Psychotherapie ist – ausschliesslich von Fachärztinnen und -ärzten für Psychiatrie und Psychotherapie (s. auch den folgenden Vorschlag) vorgeschlagen werden sollte. Dies wiederum impliziert, dass jede an Psychotherapeutinnen und -therapeuten und/oder nicht-ärztliche Fachkräfte (Psychologinnen und Psychologen u. a.) delegierte medizinische Psychotherapie erfordert, dass sie, soll sie im Rahmen des KVG übernommen werden, einer vorherigen Validierung durch einen Facharzt/eine Fachärztin für Psychiatrie/Psychotherapie unterzogen wurde. Letztere sind die Fachleute, die befähigt sind, die daraus resultierende Verantwortung zu tragen, das Vorliegen bzw. Nicht-Vorliegen einer psychotherapeutisch zu behandelnden psychiatrischen Krankheit zu diagnostizieren, die Durchführung der (delegierten oder nicht-delegierten) medizinischen Psychotherapie zu rechtfertigen bzw. letztere mit anderen Behandlungsformen in der Psychotherapie zu kombinieren (z. B. Psychopharmakotherapie oder Behandlung in Tageskliniken).

Auch wenn TARMED deutliche und vernünftige Klarstellungen zu den Überlegungen zur Ausübung der Psychotherapie allgemein bringt, bleiben doch bestimmte Fragen offen, insbesondere was die Bedarfsdeckung mit Blick auf die psychotherapeutische Behandlung in der Schweiz und die Begrenzung der Ausübung angeht.

### Weitere Überlegungen zur zukünftigen Entwicklung

*Nur mit einer qualitativ hochwertigen Ausbildung kann die Psychotherapie anderen Akteuren geöffnet werden.*

Erstens: Die SGP, die SGKJPP und die FMPP erklären sich bereit, mit und im Rahmen der FMH zu bewerten, ob nach einer entsprechenden zertifizierten Fachausbildung (Zentren mit spezieller Fachausbildung) Ärzte, die nicht Fachärzte für Psychiatrie sind, eine ärztliche Psychotherapie unter den gleichen Voraussetzungen wie Fachärzte für Psychiatrie/Psychotherapie durchführen können (was gleichzeitig das Recht auf Delegieren impliziert). Die Voraussetzungen einer solchen Ausbildung müssten zusammen

mit den betroffenen und interessierten Akteuren – Ärztinnen und Ärzten der Grundversorgung und anderen – festgelegt werden. Um jedoch nach obengenannten Kriterien entsprechende psychotherapeutische Behandlungen gewährleisten zu können, müsste es sich hierbei um eine vollständige und qualitativ hochwertige psychotherapeutische Ausbildung handeln.

*Die delegierte Psychotherapie ist keine Psychotherapie zweiter Klasse!*

Zweitens: Die SGP, die SGKJPP und die FMPP sind der Auffassung, dass es unabdingbar ist, die aktuellen Rahmenbedingungen mit Blick auf die Handhabung der delegierten Psychotherapie zu überdenken und zu ändern, insbesondere, was die Verpflichtung zu einem Vertragsverhältnis bzw. die obligatorische Durchführung in der psychiatrischen Praxis angeht. Zudem erscheint es uns sinnvoll, in den Bestimmungen zur delegierten Psychotherapie zur Vermeidung eines Missbrauchs bei dieser Art von Behandlung eindeutig festzulegen, dass das Delegieren für den delegierenden Psychiater keine gewinnbringende Leistung sein darf.<sup>5</sup> Die delegierte Psychotherapie würde damit klar auf ihre beiden ursprünglichen Funktionen beschränkt, nämlich auf die eines verbesserten Zugangs der Bevölkerung zur medizinischen Psychotherapie sowie auf die der Ausbildung von Psychotherapeutinnen und -therapeuten (Kontrollen-Supervisionen). Und schliesslich wäre es auch angebracht, darüber nachzudenken, wie die delegierte Psychotherapie abgegolten werden sollte. Diese Form der Behandlung darf auf keinen Fall als eine Psychotherapie zweiter Klasse betrachtet werden!

*Macht ein Gesetz zur Psychotherapie in der Schweiz Sinn?*

Drittens: Die Überlegungen sollten auch dahin gehen festzustellen, ob es für den Bereich des «mental health» in der Schweiz von Vorteil wäre, über einen Gesetzesentwurf zur Psychotherapie nachzudenken, in dem die Voraussetzungen zur Ausübung und Ausbildung (Fort- und Weiterbildung) im Bereich der Psychotherapie für alle betroffenen Akteure festgelegt wären.

#### Und nicht zuletzt

*Die Qualität der Ausbildung: unabdingbar für eine ethische und verantwortungsvolle Praxis der (delegierten und nicht-delegierten) Psychotherapie*

Bei der Psychotherapie handelt es sich um eine fachlich hochwertige Art der Behandlung von psychiatrischen Erkrankungen. In dem Masse, in

dem sie bei einer psychiatrischen Krankheit angewendet wird, ist die delegierte Psychotherapie eine spezielle Art der psychotherapeutischen Behandlung. Wie alle Behandlungsleistungen muss die Psychotherapie Kriterien zur Qualität, Zweckmässigkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit erfüllen. Um diesen Anforderungen zu genügen, erfordert die Durchführung der Psychotherapie eine Fachausbildung, die klar im Weiterbildungsprogramm für Psychiatrie und Psychotherapie festgelegt ist. Aus diesem Grund sind die SGP, die SGKJPP und die FMPP als unabdingbare Partner in diese Überlegungen mit einzubeziehen.

Mit diesem Dokument sollen in erster Linie die fachmedizinische Psychotherapie und der Schutz der Patientinnen und Patienten, die Zugang zu qualitativ hochwertigen Behandlungen durch qualifizierte Psychotherapeutinnen und -therapeuten benötigen, gewährleistet werden. Gleichzeitig soll hier aber auch die fachärztliche Komponente der Psychotherapie im Rahmen von KVG und TARMED deutlich gemacht werden. Es soll einen Beitrag leisten zur Bewahrung und Förderung eines hohen Ausbildungsniveaus und zur Qualität der Ausübung dieses fachlich hochspezialisierten Behandlungsmodus.

#### Postskriptum

**Die delegierte Psychotherapie: in erster Linie eine Frage der Verantwortung und der Ausbildung. Sie aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen in Frage zu stellen, würde in eine Sackgasse führen!**

In einer kürzlich in der Schweizerischen Ärztezeitung veröffentlichten Mitteilung [1] ist die Frage: «Wird die delegierte Psychotherapie abgeschafft?» offen gestellt. Sie verdeutlicht uns die Dringlichkeit einer Diskussion in diesem Bereich und veranlasst uns dazu, ein Postskriptum anzufügen. Eine Analyse dieser in der Mitteilung vertretenen Position zeigt ganz klar, dass diese Titelfrage allein auf wirtschaftlichen Erwägungen beruht und nicht etwa auf Kriterien von Effizienz, Angemessenheit und Qualitätskontrolle. Die Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, die Schweizerische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie die Foederatio Medicorum Psychiatricorum et Psychotherapeuticorum sind der Auffassung, dass die Frage letzten Endes falsch gestellt ist und vielmehr eine grundlegende Frage anspricht, nämlich die nach den Kriterien einer angemessenen Ausbildung zur Durchführung einer medizinischen Psycho-

<sup>5</sup> Die delegierte Psychotherapie soll für den Delegierenden kein Mittel sein bzw. werden, um sein Einkommen auf Kosten des Delegierten zu erhöhen (Perversion der therapeutischen Beziehung).

therapie, egal in welcher Form (direkt oder delegiert).

Der Vorschlag, die delegierte Psychotherapie als medizinische Leistung abzuschaffen bzw. die Anspielung darauf, es handele sich dabei um eine «nicht-ärztliche Leistung», ist unseren Überlegungen zufolge unverantwortlich und wird lediglich zu neuen Verwirrungen führen, ohne dabei die offengebliebenen Fragen zur Ausbildung zu klären. Die Mitteilung stellt keine Überlegungen in diese Richtung an und führt damit unweigerlich in eine Sackgasse. Es geht in ihr nicht nur darum, die delegierte Psychotherapie abzuschaffen, sondern gleichzeitig auch darum, diese Form der Psychotherapie aus der Grundversorgung herauszunehmen, indem sie als «nicht-ärztliche Leistung» gewertet wird, die einer eigenen Regelung bedarf. Eine solche Massnahme würde aber zweifellos eine Minderung der Qualität, der Effizienz und der Zweck-

mässigkeit dieser Leistung mit sich bringen (der Patient/die Patientin hätte somit nicht mehr die Sicherheit fachlicher Kontrolle der an ihm/ihr vorgenommenen Behandlung). Gleichzeitig würden die Kosten in die Höhe getrieben und die Zahl der bislang ohnehin schon unzureichenden psychotherapeutischen Behandlungsmassnahmen weiter gemindert. Letzten Endes würde diese Massnahme auch der Ausbildung und der Praxis der Psychotherapie in der Schweiz direkt schaden. Folglich halten wir es für richtig, wenn die delegierte Psychotherapie in vollem Umfang ihren Stellenwert im TARMED behält.

### Literatur

- 1 de Haller J, Loeb P, Bernath C.  
Wird die delegierte Psychotherapie abgeschafft?  
Schweiz Ärztezeitung 2002;83(47):2545.